

Satzung
der Ortsgemeinde Heimbach
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

vom **20. Jan. 2004**
.....

Der Ortsgemeinderat Heimbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung, des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer und den §§ 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 der Satzung der Ortsgemeinde Heimbach über die Erhebung der Hundesteuer vom 5.12.2001 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- a) 50,-- EURO für den ersten Hund,
 - b) 60,-- EURO für den zweiten Hund,
 - c) 70,-- EURO für jeden weiteren Hund.

Artikel II

- (1) Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Ortsgemeinde Heimbach über die Erhebung der Hundesteuer vom 5.12.2001 bleiben unverändert bestehen.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Ausgefertigt:

Ortsgemeinde Heimbach

Heimbach, den **20. Jan. 2004**
.....




Ortsbürgermeister